



AUSSENBEREICHSSATZUNG „GROSSENAU 2“ DER STADT VIECHTACH

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen erläßt die Stadt Viechtach folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Blossersberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Hinweise zur Gestaltung der bebauten Grundstücke:

1. Die Zufahrten sowie Stellplätze sind – zum weitgehenden Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Oberflächenwassers im Boden – mit wasserdurchlässigen Deckschichten (wassergebundene Decken, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteine) zu versehen. Asphaltdecken sind nicht zulässig.
2. Für eine Pflanzung nicht zulässig sind alle nicht heimischen Koniferenarten und –sorten (z. B. Scheinzypressen, Thujen, Blaufichten) sowie alle landschaftsfremden Baumarten und –sorten mit bizarren Wuchsformen, einschließlich aller Hänge-, Trauer-, Kugel-, Säulen-, Krüppel-, Kriech – und buntlaubige Formen einheimischer Gehölzarten. Gestaltungsziel muss es sein, die vorgefundene Situation möglichst wenig zu verändern und bei der

Pflanzenwahl auf die Standortverhältnisse einzugehen, so dass die naturräumlichen Gegebenheiten ablesbar bleiben.

3. Die neu entstehenden Einfriedungen müssen einen Abstand von 10 cm vom Boden aufweisen, um für Kleinsäuger, wie z. B. Igel, durchgängig zu sein. Alternativ kann der Abstand zwischen den einzelnen Holzlatten 10 cm betragen. Zaunsockel sind nicht zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 18.10.2002

STADT VIECHTACH



Brückner

1. Bürgermeister